

Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten der NRW.BANK

Zwischen

NRW.BANK

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

und

(im Folgenden: Lieferant)

I. Präambel

Die NRW.BANK bekennt sich als Förderbank für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit dem Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G) zu ihrer unternehmerischen Verantwortung. Maßstab ihres Handelns ist das Prinzip der Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit findet ihren Niederschlag in allen Phasen des unternehmerischen Handelns der NRW.BANK, angefangen bei ihren strategischen und geschäftspolitischen Entscheidungen über die Gestaltung ihres Produkt- und Dienstleistungsangebots bis hin zur Durchführung einzelner Finanzierungen, ihrer Kapitalmarktaktivitäten und angebotener Beratungsleistungen. Die Teilbereiche Ökonomie, Ökologie, Soziales und Unternehmensführung sind als Dimensionen der Nachhaltigkeit im Verständnis der NRW.BANK untrennbar miteinander verbunden. In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) vom 1. Januar 2024 konkretisiert die NRW.BANK die Vorgaben an eine nachhaltige Beschaffung; sie beachtet danach bei der Vergabe von Aufträgen neben der Wirtschaftlichkeit auch den Umweltschutz, die Energieeffizienz, die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie weitere soziale Aspekte im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Um die Bedeutung des Themas „Unternehmerische Verantwortung“ für die NRW.BANK zu unterstreichen und dessen Entwicklung intern weiter voranzutreiben, trat die Bank im Jahr 2009 den Initiativen „Charta der Vielfalt“ und „United Nations Environment Programme - Fi-

nance Initiative (UNEP FI)“ bei und unterzeichnete die zehn Prinzipien des UN Global Compact. Die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ bildet eine selbstverständliche Grundlage für das Handeln der Bank. Seit dem Jahr 2015 orientiert sich die NRW.BANK an den Green Bond Principles und ist Mitglied des Vereins für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU). Um ihre nachhaltige Anlagepolitik zu bekräftigen, unterzeichnete die NRW.BANK im Jahr 2020 die Principles for Responsible Investment (PRI). Seit dem Jahr 2023 ist die NRW.BANK Partnerin im Kooperationsnetzwerk „Düsseldorfer Klimapakt für die Wirtschaft“.

Im Bankbetrieb der NRW.BANK gehören der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, der Schutz von Klima und Umwelt sowie die Vermeidung von Umweltbelastungen zum Selbstverständnis. Die erfolgte Einführung eines Umweltmanagement-Systems nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme) soll die Umweltleistung der NRW.BANK stetig verbessern, insbesondere die betrieblichen Verbräuche optimieren und die einzusetzenden Ressourcen schonen.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestrebungen der NRW.BANK gegenüber ihren Lieferanten, externen Dienstleistern und deren Nachunternehmern (nachfolgend gemeinsam als „Lieferanten“ bezeichnet). Sie beschreibt die Grundsätze und Anforderungen der NRW.BANK an ihre Lieferanten bei der Beschaffung von Produkten und an ihre externen Dienstleister bei der Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf ihre Verantwortung für Mensch und Umwelt. Die Vereinbarung vermittelt dem Lieferanten die Bedeutung, die die NRW.BANK im Rahmen ihrer Geschäftspolitik einer nachhaltigen Beschaffung beimisst, flankiert die einzelnen Vergabeverfahren und ergänzt den jeweiligen Beschaffungsvertrag, dessen Regelungen im Falle von Widersprüchen vorgehen.

Der in dieser Vereinbarung zum Ausdruck kommende übergreifende Verhaltenskodex („Supplier Code of Conduct“) soll sicherstellen, dass sämtliche Beschaffungsaktivitäten im Einklang mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit stehen. Die nachfolgenden Anforderungen und Nachhaltigkeitskriterien fließen u. a. in die Lieferantenauswahl und -bewertung und die Produktbeschaffung ein.

Die NRW.BANK und ihre Lieferanten führen regelmäßig einen Dialog über die beiderseitige Verbesserung auf den genannten Handlungsfeldern.

II. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Nachhaltigkeitsanforderungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der NRW.BANK und dem Lieferanten. Darüber hinaus ist der Lieferant aufgefordert, sich in angemessener Form für die Einhaltung dieser Anforderungen bei seinen Lieferanten und entlang seiner Lieferkette einzusetzen.

III. Ökonomische Nachhaltigkeit

Die NRW.BANK strebt einen fairen und partnerschaftlichen Umgang mit ihren Lieferanten an. Sie erwartet von ihnen ein stetiges Bemühen, die betrieblichen Abläufe und eingesetzten Technologien mit dem Ziel ökonomischer Nachhaltigkeit zu verbessern. .

IV. Soziale Verantwortung

Die NRW.BANK erwartet von ihren Lieferanten dass sie die Menschen- und Persönlichkeitsrechte achten und einhalten. Um einen Beitrag zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte zu leisten, nutzt die NRW.BANK die vielfältigen Möglichkeiten, die sich in der Zusammenarbeit mit Lieferanten bieten. Die Einhaltung von Sozialstandards durch ihre Lieferanten stellt daher einen integralen Bestandteil einer nachhaltigen Beschaffung dar. Alle Lieferanten der NRW.BANK verpflichten sich, in Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) insbesondere die nachstehenden spezifischen sozialen Anforderungen einzuhalten und ihrerseits die eigenen Lieferanten und Dienstleister zur Einhaltung dieser Vorgaben zu verpflichten. Zusätzlich erwartet die NRW.BANK von ihren Lieferanten die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und der UN-Leitprinzipien. Auf die Bestimmung des § 128 GWB und das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes NRW wird verwiesen.

1. Freie Arbeitswahl

Der Lieferant nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder moderne Formen der Sklaverei. Er darf niemanden zur Arbeit zwingen und keine Form von unfreiwilliger Arbeit

verrichten lassen. Seinen Mitarbeitenden muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten. Es muss ihnen möglich sein, jederzeit das Beschäftigungsverhältnis nach eigenem Willen fristgerecht beenden zu können.

2. Verbot der Kinderarbeit

Der Lieferant darf keine Kinder beschäftigen, die das von der Internationalen Arbeitsorganisation bzw. von nationalen Gesetzen festgelegte Mindestalter unterschreiten. Es gilt das jeweils höchste festgelegte Mindestalter. Das Alter soll zudem nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren liegen. Unter 18-jährige Mitarbeitende sind gegen Arbeitsbedingungen zu schützen, die ihrer Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung schaden könnten. Mitarbeitende unter 18 Jahren sollten zudem keine Überstunden oder Nachtarbeit leisten. Die NRW.BANK erwartet ferner, dass der Lieferant keine Mitarbeitende für riskante Arbeit nach der ILO-Konvention 182 einsetzt, die nicht ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

3. Verbot der Schwarzarbeit

Der Lieferant darf keinerlei Form von Schwarzarbeit verrichten lassen. Die NRW.BANK erwartet, dass Umsatz- oder Einkommensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet werden.

4. Verbot der Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden; eine Ungleichbehandlung liegt auch in der Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Der Lieferant darf niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Nationalität, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der sexuellen Identität oder aus anderen Beweggründen benachteiligen oder belästigen.

5. Arbeitsvergütung

Der Lieferant muss faire und angemessene Löhne zahlen und Zusatzleistungen erbringen, die alle maßgeblichen Gesetze erfüllen und den geltenden lokalen sowie branchenspezifischen Praktiken entsprechen. Staatlich oder tariflich festgelegte Mindestlöhne sowie branchenübliche Mindeststandards dürfen nicht unterschritten werden. Der Lieferant beachtet, dass in Ländern ohne tariflichen oder gesetzlichen Lohnrahmen die Löhne für eine regelmäßige Vollarbeitszeit ausreichend sein müssen, um den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden gerecht zu werden. Löhne werden nicht zurückbehalten und regelmäßig in einer für den Mitarbeitenden geeigneten Form ausgezahlt. Der Lieferant informiert die Mitarbeitenden in ihnen verständlicher Form über die Grundlagen ihrer Bezahlung.

6. Arbeitszeit

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden die lokal geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit nicht überschreiten. Entsprechend ist er dazu verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden eine maximale tägliche Arbeitszeit von grundsätzlich acht Stunden oder eine wöchentliche Arbeitszeit von grundsätzlich 48 Stunden einhalten (siehe 4.1. ILO Kernarbeitsnormen).

7. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert innerhalb des anwendbaren gesetzlichen Rahmens das Recht seiner Mitarbeitenden, freie Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten, Mitarbeitendenvertretungen wahrzunehmen und Kollektivverhandlungen zu führen. Mitarbeitende, die in Gewerkschaften oder Arbeitnehmerorganisationen tätig sind, werden in keiner Form benachteiligt oder bevorzugt. In Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit durch Gesetz eingeschränkt ist, sind alternative gesetzeskonforme Möglichkeiten für Arbeitnehmervertretungen zu fördern.

8. Menschenwürdige Behandlung

Die NRW.BANK erwartet, dass der Lieferant die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeitenden respektiert und einen Arbeitsplatz bietet, der weder die körper-

liche noch die geistige Integrität eines Menschen beeinträchtigt. Sexuelle Belästigung oder Misshandlung, Einschüchterungen, Mobbing und körperliche Züchtigungen werden nicht toleriert.

9. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant trägt Mitverantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden. Er ist insbesondere für ein sicheres Arbeitsumfeld im Rahmen der nationalen Bestimmungen verantwortlich. Der Lieferant muss notwendige Vorsichtsmaßnahmen gegen Unfälle ergreifen, um gesundheitliche Folgen für die Mitarbeitenden zu vermeiden, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben könnten.

Dazu gehört u. a. Folgendes:

Mitarbeitende sind über Gefährdungen sowie Vorsichtsmaßnahmen regelmäßig zu unterweisen.

Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsbedingte Gefahren sind zu überwachen und zu kontrollieren, bei identifizierten Risiken/Gefahren sind vorbeugende Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist ein international anerkanntes Arbeitsmanagementsystem (z. B. nach ISO 45001) anzustreben.

10. Diversity & Inklusion (D&I)

Die NRW.BANK erwartet, dass der Lieferant den anerkennenden Umgang mit Vielfaltsthemen (Diversity) und die aktive Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (Inklusion) fordert und fördert.

V. Ökologische Verantwortung

1. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Die NRW.BANK erwartet, dass der Lieferant den Umweltschutz hinsichtlich der nationalen gesetzlichen Normen und internationalen Standards beachtet und umweltbezogenen Risiken vorbeugt, diese minimiert und bestehende Verstöße beendet. Die NRW.BANK sieht dabei die Einhaltung von Umweltstandards, die den EU-Standards entsprechen, als Mindeststandard an.

2. Umwelt- und Energiemanagementsysteme

Die NRW.BANK erwartet, dass der Lieferant Umweltauswirkungen seiner Unternehmenstätigkeit überwacht, Umweltbelastungen minimiert und den Umweltschutz kontinuierlich verbessert. Die NRW.BANK erwartet, dass der Lieferant zu diesem Zweck ein Umweltmanagementsystem aufgebaut hat oder aufbaut und dieses im Unternehmen gelebt und aktiv umgesetzt wird.

3. Verantwortung für die eigene Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich, entlang der eigenen Lieferkette die Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Umweltstandards zu fordern und zu fördern.

4. Ressourcenmanagement

Bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten für die NRW.BANK ist der Lieferant zu einem verantwortungsvollen und effizienten Einsatz von natürlichen Ressourcen, zur Nutzung von Recyclingmaterial sowie zum sparsamen Verbrauch von Strom, Wasser, Brenn- und Treibstoffen, zur Reduktion von Emissionen sowie zur Nutzung von umweltfreundlichen Transportmitteln verpflichtet.

5. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, den Einsatz von Gefahrenstoffen im Sinne der deutschen Gefahrenstoffverordnung soweit möglich zu vermeiden; Gefahrenstoffe sind nur zulässig, sofern es keine Ersatzstoffe gibt.

Gefahrenstoffe sind so zu handhaben, dass Sicherheit von Umwelt und Gesundheit jederzeit gewährleistet sind. Mitarbeitende, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen eine regelmäßige Unterweisung zu den potenziellen Gefahren und den festgelegten Schutzmaßnahmen erhalten, um Gesundheits- oder Umweltschäden zu vermeiden.

6. Umgang mit industriellem Abwasser

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass beim Umgang mit industriellem Abwasser die behördlichen Grenzwerte jederzeit eingehalten werden und die Schadstoffkonzentration minimiert wird. Optimierungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Abwasserreduktion sind regelmäßig zu prüfen, zu bewerten und ggf. umzusetzen.

7. Energieverbrauch/-effizienz und Treibhausgasemissionen

Der Lieferant hat neben dem effizienten Einsatz von Energieträgern auch die Reduktion von Treibhausgasen anzustreben. Die Bestrebungen des Lieferanten sollen dabei als Ziel die CO₂- Neutralität der eigenen Produktion nach den zeitlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Weitergabe der Anforderung an Sublieferanten beinhalten.

8. Luft- und Lärmemissionen

Unter Einhaltung der landesspezifischen Gesetze sollen die Umweltauswirkungen durch relevante Luft- und Lärmemissionen regelmäßig überprüft und bewertet werden. Bei Bedarf ist eine Optimierung bzw. Schutzmaßnahmen dahingehend anzustreben, dass bleibende Schäden an Menschen und Umwelt ausgeschlossen werden.

9. Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Herstellung und der darauffolgenden Verwertung von Produkten sind die Vermeidung von Abfällen, das Recycling sowie die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung von Restabfällen, Chemikalien und Abwässern zu beachten. Maßgebend sind die lokalen behördlichen Regelungen bezüglich der Entsorgung von Abfällen.

VI. Unternehmensführung (Governance)

Die NRW.BANK legt besonderen Wert auf integres, transparentes und respektvolles Verhalten im Geschäftsverkehr. Sie erwartet dies auch von ihrem Lieferanten. Dieser hat sich an alle relevanten Gesetze und anerkannte Standards zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb insbesondere zur Beachtung der nachstehenden Anforderungen.

1. Marktverhalten

Der Lieferant achtet den fairen und freien Wettbewerb. Er verpflichtet sich, die geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen werden, wodurch der Missbrauch einer möglicherweise gegebenen marktbeherrschenden Stellung entsteht. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten, welches den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann, stattfindet.

2. Korruption, Bestechung und Interessenskonflikte

Unternehmerische Entscheidungen des Lieferanten beruhen grundsätzlich auf der Grundlage von sachlichen Kriterien und sind weder von finanziellen oder persönlichen Interessen noch von Beziehungen beeinflusst. Die NRW.BANK duldet bei ihrem Lieferanten keinen unlauteren Wettbewerb. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Form von Korruption zu tolerieren, also das Anbieten, Gewähren oder das Fordern und Annehmen von Vorteilen, auf welche kein

rechtmäßiger Anspruch besteht. Bei Aufkommen von Korruptionsfällen und Bestechungsversuchen oder anderen nicht vertretbaren Praktiken ist der Lieferant dazu aufgefordert, diese der NRW.BANK unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant darf keine Insiderinformation der NRW.BANK nutzen oder diese weitergeben, um sich oder Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

3. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant hält alle für ihn geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Er verpflichtet sich, in seinem Unternehmen angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen. Als Präventionsmaßnahme sind die in die Geschäftsbeziehung mit der NRW.BANK einbezogenen Mitarbeitenden entsprechend zu schulen.

4. Umgang mit Konfliktmaterialien

Bei der Auswahl von Produkten und beim Kauf von Komponenten ist durch angemessene Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass für die NRW.BANK ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, deren Gewinnung, Transport, Aufbereitung und Handel in keiner Form zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

5. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.

Er hat sicherzustellen, dass die Verarbeitung und Speicherung von Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur NRW.BANK anfallen, in der Europäischen Union erfolgen.

Der Lieferant wird seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der NRW.BANK tätigen Mitarbeitenden sowie Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und sie schriftlich auf ihre Einhaltung verpflichten.

Informationen und Daten sind entsprechend ihrer Einstufung zu handhaben und bei einer bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass schützenswerte Informationen angemessen erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und Geschäftspartnern hat im Einklang mit den jeweils geltenden länderspezifischen gesetzlichen Vorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu erfolgen.

6. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Lieferant hat die Einhaltung der relevanten länderspezifischen Gesetze und Verordnungen zu gewährleisten. Weiterhin ist der Lieferant aufgefordert, die geltenden Import- und Exportbeschränkungen von Waren, Dienstleistungen und Informationen zu beachten.

VII. Steuerung und Überwachung der Lieferkette

1. Sorgfaltspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seines Unternehmens und gegenüber seinen unmittelbaren Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen einzurichten, die der Einhaltung der vorstehend vereinbarten umwelt- und menschenrechtsbezogenen Erwartungen dienen. Er soll zu diesem Zweck innerhalb seines Unternehmens eine zuständige Person bestimmen und ein angemessenes Risikomanagement einführen und betreiben.

Der Lieferant informiert die NRW.BANK unverzüglich, wenn ihm Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen die hier vereinbarten menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartungen innerhalb seines Unternehmens oder der weiteren Lieferkette bekannt werden.

2. Kontrollmaßnahmen der NRW.BANK

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Kontroll- und Prüfmaßnahmen der NRW.BANK, die diese im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vereinbarung bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben beim Lieferanten nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, zu dulden, zu unterstützen und daran mitzuwirken, beispielsweise durch das Beantworten von Fragebögen und die Teilnahme an möglichen Audits. Der Umfang der von der NRW.BANK für erforderlich gehaltenen Prüfungen hängt von dem mit der vertraglichen Leistung verbundenen Risiko bzw. potenziellen Schaden ab. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Prüfungen legt die NRW.BANK nach pflichtgemäßem Ermessen fest; sie berücksichtigt dabei angemessen die berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere dessen berechnigte Geheimhaltungsinteressen sowie auf Prüfungen Dritter basierende Zertifizierungen. Auf eine entsprechende Anfrage hin stellt der Lieferant der NRW.BANK alle relevanten Nachweise für die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsvereinbarung zur Verfügung.

3. Risikoanalyse

Der Lieferant unterstützt die NRW.BANK bei Risikoanalysen, die diese bezogen auf seinen Geschäftsbereich nach eigenem Ermessen für geboten hält, sowie bei der Umsetzung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern.

4. Schulungen

Der Lieferant verpflichtet sich, der NRW.BANK im Falle eines oder mehrerer durch die NRW.BANK beim Lieferanten festgestellten menschenrechts- und / oder umweltbezogenen Risikos oder umweltbezogener Risiken auf Anforderung einen Nachweis über entsprechende Schulungen der betroffenen Mitarbeitenden vorzulegen. Zum Erhalt eines Nachweises steht dem Lieferanten auch eine Teilnahme seiner Mitarbeitenden an möglichen Lieferantenschulungen der NRW.BANK offen.

5. Beschwerdemechanismus

Für den Fall eines Verstoßes oder eines potenziellen Risikos im Zusammenhang mit den vorstehenden Nachhaltigkeitsanforderungen hat die NRW.BANK eine Beschwerdemöglichkeit eingerichtet, die jedermann offensteht:

Beschwerdestelle: NRW.BANK
 Risikocontrolling
 Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement (101-60600)
 40188 Düsseldorf

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zu dem bei der NRW.BANK eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

VIII. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Die NRW.BANK betrachtet die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis. Sofern die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Erwartung von der NRW.BANK als sehr schwerwiegend bewertet wird und der NRW.BANK keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen, ist die NRW.BANK berechtigt, die Geschäftsbeziehung nach Maßgabe des § 314 BGB außerordentlich zu kündigen.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten hieraus ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.